

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 22. Juni 2007 — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Deutsche Internet Versicherung AG

(Rechtssache C-298/07)

(2007/C 223/03)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Beklagte: deutsche internet versicherung AG

Vorlagefragen

1. Ist ein Diensteanbieter nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ⁽¹⁾ verpflichtet, vor Vertragsabschluss mit einem Nutzer des Dienstes eine Telefonnummer anzugeben, um eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation zu ermöglichen?

2. a) Falls die Frage zu 1 verneint wird: Muss ein Diensteanbieter neben der Angabe der Adresse der elektronischen Post vor einem Vertragsschluss mit einem Nutzer des Dienstes nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie einen zweiten Kommunikationsweg eröffnen?

- b) Bejahendenfalls: Reicht es für einen zweiten Kommunikationsweg aus, dass der Diensteanbieter eine Anfragemaske einrichtet, mit der der Nutzer sich über das Internet an den Diensteanbieter wenden kann, und die Beantwortung der Anfrage des Nutzers durch den Diensteanbieter mittels E-Mail erfolgt?

⁽¹⁾ ABl. L 178, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 26. Juni 2007 — PAGO International GmbH gegen Tirolmilch registrierte Genossenschaft mbH

(Rechtssache C-301/07)

(2007/C 223/04)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PAGO International GmbH

Beklagte: Tirolmilch registrierte Genossenschaft mbH

Vorlagefragen

1. Ist eine Gemeinschaftsmarke gemeinschaftsweit als „bekannte Marke“ im Sinn von Art 9 Abs 1 lit c der Verordnung 94/40/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (GMV) ⁽¹⁾ geschützt, wenn sie nur in einem Mitgliedstaat „bekannt“ ist?
2. Bei Verneinung von Frage 1: Ist eine nur in einem Mitgliedstaat „bekannte“ Marke in diesem Mitgliedstaat nach Art 9 Abs 1 lit c GMV geschützt, sodass ein auf diesen Mitgliedstaat beschränktes Verbot erlassen werden kann?

⁽¹⁾ ABl. L 11, S. 1.

Rechtsmittel der Papierfabrik August Koehler AG gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02 (Bolloré/Kommission), T-118/02 (Arjo Wiggins Appleton/Kommission), T-122/02 (Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld/Kommission), T-125/02 (Papierfabrik August Koehler/Kommission), T-126/02 (M-real Zanders/Kommission), T-128/02 (Papeteries Mougéot/Kommission), T-129/02 (Torraspapel/Kommission), T-132/02 (Distribuidora Vizcaína de Papeles/Kommission) und T-136/02 (Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga/Kommission), eingelegt am 12.7.2007

(Rechtssache C-322/07 P)

(2007/C 223/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Papierfabrik August Koehler AG (Prozessbevollmächtigte: I. Brinker, S. Hirsbrunner, Rechtsanwälte, J. Schwarze, Universitätsprofessor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. April 2007 (Rechtssache T-125/02) insoweit aufzuheben, als die Rechtsmittelführerin durch das Urteil beschwert ist;
- die Entscheidung 2004/337/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.212 — Selbstdurchschreibepapier) ⁽¹⁾ insoweit für

nichtig zu erklären, als die Rechtsmittelführerin beschwert ist;

hilfsweise: die in Art. 3 der Entscheidung gegen die Rechtsmittelführerin festgesetzte Geldbuße herabzusetzen;

- hilfsweise zum Antrag nach Ziffer 2: die Sache zur Entscheidung in Einklang mit der rechtlichen Beurteilung im Urteil des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen;
- in jedem Fall die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Rechtsmittelführerin für die Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden Rechtsmittelgründe geltend: Die Ausführungen des Gerichts zur Bußgeldbemessung verstießen gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung wie auch der Verhältnismäßigkeit. Die Rechtsmittelführerin rügt insoweit eine Verletzung materiellen Gemeinschaftsrechts. Das Gericht sei in rechtsfehlerhafter Weise davon ausgegangen, es spiele keine Rolle, dass die Rechtsmittelführerin ein Familienunternehmen ist und im Vergleich zu den anderen Unternehmen über keinen direkten Zugang zu den Kapitalmärkten verfügt. Stattdessen habe das Gericht zu Unrecht darauf hingewiesen, ein Unternehmen könne sich nicht zu seinem Vorteil auf eine Rechtsverletzung stützen, die zu Gunsten anderer Unternehmen begangen worden sei. Auf dieses Argument habe sich die Rechtsmittelführerin aber gar nicht gestützt. Das Gericht habe die strukturellen Unterschiede zwischen der Rechtsmittelführerin und den anderen Unternehmen, denen eine Zuwiderhandlung vorgeworfen wird, nicht angemessen gewürdigt. Dadurch habe es gegen das Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen.

Das Gericht sei außerdem zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Rechtsmittelführerin im Zeitraum vor Oktober 1993 an der Zuwiderhandlung beteiligt war. Es habe in diesem Zusammenhang Beweise unzureichend erhoben, widersprüchlich gewürdigt und darüber hinaus verfälscht, gegen die Unschuldsvermutung verstoßen und die Verteidigungsrechte von der Rechtsmittelführerin verletzt. Die Rechtsmittelführerin rügt insoweit das Vorliegen eines Verfahrensfehlers. Die Ausführungen, mit denen das Gericht begründet, dass die offiziellen Sitzungen des Verbands AEMCP im Zeitraum zwischen Januar 1992 und September 1993 als Rahmen für europaweite Preisabsprachen gedient hätten, seien unzulänglich und in sich widersprüchlich. Das Gericht habe zusätzliche Rechtsfehler begangen, als es davon ausgegangen ist, dass die Rechtsmittelführerin an inoffiziellen Sitzungen teilgenommen habe, an denen Preise auf einer nationalen Ebene besprochen worden seien.

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 115, S. 1.